jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/18 2002/17/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.2002

Index

L37166 Kanalabgabe Steiermark
30/01 Finanzverfassung

Norm

F-VG 1948 §8 Abs6;
KanalabgabenG Stmk 1955 §1;
KanalabgabenG Stmk 1955 §2 Abs2 idF 1988/080;
KanalabgabenG Stmk 1955 §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/17/0014 E 18. März 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Es kann dem KanalabgabenG 1955 auch unter Berücksichtigung der Verfassungsrechtslage kein anderer Inhalt beigemessen werden als der, dass die Gemeinden frei sind, die Errichtungskosten für die Erneuerung von Kläranlagen durch die Ausschreibung von weiteren Kanalisationsbeiträgen im Sinne des § 2 Abs 2 KanalabgabenG 1955 oder aber im Rahmen der Abdeckung des Gesamtaufwandes für die Kanalisationsanlage durch Kanalbenützungsgebühren gemäß § 6 KanalabgabenG 1955 zu decken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002170015.X01

Im RIS seit

06.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at